



-4-

mit Mehrheit beschlossen

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Heinz Sramek, Ing. Karl Svoboda, Gerhard Oblasser und Genossen betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Abgabenordnung und das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert werden, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 17.12.1993.

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde der letzte Satz dieser Bestimmung nicht in die Gesetzesvorlage aufgenommen. Diese auch derzeit geltende Bestimmung ist aber unentbehrlich, da ansonsten trotz nachträglicher Herabsetzung der Abgabenschuld die Zinsen für den vollen Abgabebetrag zu entrichten wären.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Bestimmung des Art. I Z 3 (§ 160 Abs. 2 Wiener Abgabenordnung) wird folgender Satz hinzugefügt:

"Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, abzuschreiben."

Handwritten signatures of the representatives: Heinz Sramek, Karl Svoboda, Gerhard Oblasser, and others.